

»Tut mir Leid ...«

IRGENDWO IN DEUTSCHLAND ...

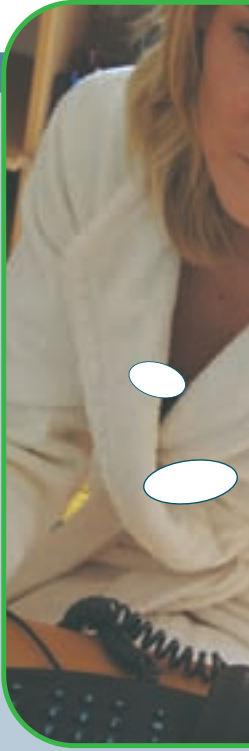


Shit!

Kaffee
hilft auch
nicht ...



... was soll ich bloß
sagen?



Werd' b
wieder'

... ich

Zusammengestellt von Tobias Michel

Karenztage

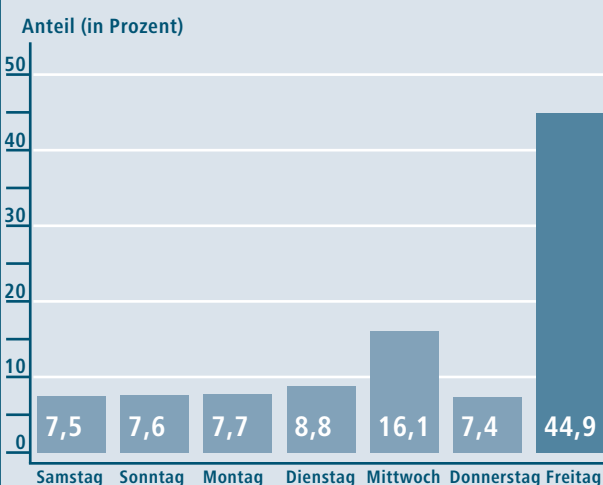
Oft beginnen Krankheiten schleichend. Wir hoffen, spätestens nach ein oder zwei Tagen Bettruhe wieder auf dem Damm zu sein. Die Arbeitgeber haben kein wirkliches Interesse daran, dass wir bei jeder Krankheit ärztlichen Rat suchen. Denn allzu viele Beschäftigte warten ja nicht ihre vollständige Genesung ab. Sie kehren stattdessen bereits nach wenigen Tagen an den Arbeitsplatz zurück.

»Schätzungsweise 1,7 Millionen Arztbesuche ergeben sich nur, weil die Arbeitnehmer ihre Krankheit gegenüber dem Arbeitgeber rechtfertigen wollen oder müssen«, rechnete die DAK vor. Diese Arztbesuche enden häufig mit der eindringlichen Mahnung, sich bis zum Ende der Woche zu schonen.

Darum schreibt der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) uns zunächst nur vor, dass wir im Betrieb Bescheid geben. Und zwar »unverzüglich«. Unsere Kolleginnen und Kollegen und der Arbeitgeber sollen wissen, dass sie heute ohne uns auskommen müssen. Also rufen wir in der Regel zum Schichtbeginn am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an. Unsere Anzeigepflicht beschränkt sich auf den Grund (»Ich bin krank.« oder »Ich hatte einen Unfall.«) sowie auf die voraussichtliche Dauer (»Wohl bis übermorgen.« oder »Ich rechne mit einer Woche.«).

Ende der Arbeitsunfähigkeit nach Wochentag

Fehlzeitenreport 2004,
Badura/Schellschmidt/Vetter 2005



Zahlreiche Ärzte machen sich nicht viel Gedanken und legen das voraussichtliche Ende unserer Arbeitsunfähigkeit auf den Freitag. Sie gehen unwillkürlich davon aus, wir könnten uns dann am Wochenende noch erholen. Wer auch am Sonntag im Dienstplan steht, sollte da nachdrücklich auf dem »richtigen« Enddatum bestehen.

Wann muss die AU bescheinigt vorliegen?

Bei anhaltenden Krankheiten brauchen wir ein ärztliches Attest: »Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.« (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG)

Bei dieser Nachweispflicht kommt es im Alltag immer wieder zu Unsicherheiten – bei uns Beschäftigten und bei unseren Vorgesetzten. Für die ersten drei Fehltage brauchen wir auch keine rückwirkende ärztliche Bescheinigung zu bringen. Doch aufgepasst bei einer Wiederholungserkrankung! Ist das Recht auf die Krankenbezüge bereits erschöpft, dann hilft uns das Attest vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an. Denn auf dieser Grundlage erhalten wir das Krankengeld von der Versicherung.

Im Schichtbetrieb ist die Berechnung der Fristen unübersichtlich. Wann genau müssen wir den Krankenschein abgeben? Viele von uns arbeiten ja auch am Wochenende oder am Feiertag. Zudem: Die Personalabteilung beispielsweise hat dann sowie meist auch am Samstag frei. Sind für uns Beschäftigte drei Krankheitstage um, dann fällt unser Abgabetermin (Nachweispflicht) nicht etwa auf unseren nächsten Arbeitstag, sondern auf den nächsten Arbeitstag unseres Arbeitgebers. Fällt der 4. Tag auf einen freien Samstag unseres Arbeitgebers oder auf einen Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich die Abgabe unseres Attestes auf dessen nächsten Arbeitstag:

Beginn der AU	Attest ist fällig am
Sonntag	Mittwoch
Montag	Donnerstag
Dienstag	Freitag
Mittwoch	Montag
Donnerstag	Montag
Freitag	Montag
Samstag	Dienstag

Es genügt leider nicht, die Bescheinigung unserer AU am Tag der Fälligkeit in einen Briefkasten einzuwerfen oder kurz vor Mitternacht unter der Tür des Betriebes durchzuschieben. Sie muss den Arbeitgeber – in der Regel die Personalabteilung – tatsächlich rechtzeitig erreicht haben.

Arbeitgeber sind zwar berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit früher zu verlangen. Dieses Recht ist aber oft durch einen Tarifvertrag oder eine betriebliche Vereinbarung fest umrissen. Im Übrigen unterliegt dies der Mitbestimmung durch die Interessenvertretung.

Weiter krank

In der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit wird auch die voraussichtliche Dauer angegeben. Dies begrenzt deren Wirksamkeit. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als dort angegeben, ist eine erneute ärztliche Bescheinigung beizubringen. Doch beim Blick in das Entgeltfortzahlungsgesetz fällt auf: Für die Vorlage dieser Folgebescheinigung fehlt die Angabe einer Frist.

Zunächst einmal gilt: Wir sagen im Betrieb Bescheid, dass sie auch weiterhin nicht mit uns rechnen können. Darüber hinaus wird dieselbe Regelung wie für die erste Nachweispflicht herangezogen. Also: Nach dem dritten Kalendertag der noch nicht bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeit ist wieder spätestens am ersten folgenden Werktag das Attest über die Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Wieder gesund

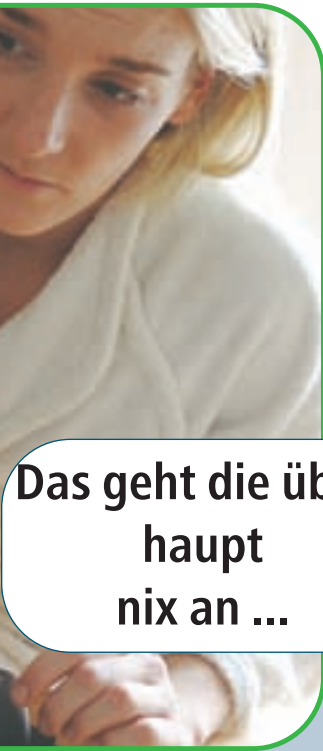
Insbesondere Nachtwachen haben es nicht so einfach mit der Bestimmung des Endes ihrer attestierten Arbeitsunfähigkeit. Sind sie nach Ablauf des letzten in der AU angegebenen Tages um 00:00 Uhr wieder zur Arbeit verpflichtet?

Sicher nicht! Auf dem Attest wird zwar das Ende der Arbeitsunfähigkeit mit einem Datum bezeichnet. Damit ist jedoch die gesamte Schicht eingeschlossen, die an diesem letzten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit beginnt. Die AU endet also erst mit dem Beginn der nächsten Schicht.

Darf ich denn bereits arbeiten, obwohl eine ärztliche Bescheinigung noch meine AU anzeigt? Mit der gesetzlich vorgeschriebenen, unverzüglichen Anzeige (»Ich bin krank, voraussichtlich bis übermorgen.«) wird von uns eine Selbstdiagnose verlangt. Wir dürfen uns irren. Und auch Ärzte irren sich bei den Prognosen über unsere Krankheiten. Jeder Einzelfall verläuft anders. Die behandelnden Ärzte legen also allenfalls Erfahrungswerte zugrunde.

Trotz anders lautender Fernsehberichte, u.a. in der ZDF-Sendung »WISO«, gilt daher: Die Bescheinigung der AU legt keine Krankheitsdauer fest. Sie sagt stattdessen das der ärztlichen Voraussicht nach wahrscheinliche Ende der Arbeitsunfähigkeit voraus.

Wer sich mit gutem Grund für gesund hält und die Arbeit wieder aufnimmt, gefährdet also nicht den eigenen Versicherungsschutz. Doch wir überschätzen uns häufig und unterschätzen die Tücken von Infektionen. Erholung ist wichtig – nicht nur für die Patienten, die wir versorgen. Und auch die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen wird oft weit besser geschützt, wenn wir nicht als »Bazillenmuttertschiff« unsere Leidensfähigkeit am Arbeitsplatz demonstrieren.



Das geht die überhaupt nix an ...



Tut mir Leid, ich habe mir den Magen verdorben ...



Ach Susanne, kommst du denn später?

Hab kaum geschlafen... Will gleich zum Arzt.

melde mich krank

Fotos: werkzwei



Wahrscheinlich schnell wieder gesund



Hat wohl wieder ihre Tage!



Eigentlich geht die das überhaupt nix an!

Über die ärztliche Schulter gekuckt

Manchmal lässt sich ein Streit mit unseren behandelnden Ärzten vermeiden. Dazu hilft es zu verstehen, nach welchen Regeln diese »ticken«.

Ihre Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien sind da recht deutlich. Ärzte haben uns Versicherte zur aktuell ausgeübten Tätigkeit und den damit verbundenen Anforderungen und Belastungen zu befragen. Sie sollen so aufklären, auf welche Weise die Krankheit die Fortsetzung der ausgeübten Tätigkeit unmöglich macht. Also müssen wir ihnen nicht nur unsere Beschwerden schildern, wir müssen ihnen ebenfalls unsere Belastungen im beruflichen Alltag darstellen.

Auch im Ausland gilt: Die ärztliche Bescheinigung muss nicht nur die Erkrankung selbst nachweisen, sie muss zudem gesondert bestätigen, dass darauf unsere Arbeitsunfähigkeit beruht.

In die Zeile »Arbeitsunfähigkeit seit ...« wird der Tag eingetragen, an dem bei uns nach dem vom Arzt erhobenen Befund Arbeitsunfähigkeit besteht. Die Krankenkassen mahnen da: Grundsätzlich soll die Ärztin bzw. der Arzt unsere Arbeitsunfähigkeit nicht für eine vor der ersten ärztlichen Untersuchung liegende Zeit bescheinigen. Bei erstmaliger Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss die Ärztin bzw. der Arzt zudem zusätzlich auch die Zeile »Festgestellt am ...« ausfüllen. Ausnahmsweise ist jedoch eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag zulässig. Dies wird gleich wieder eingeschränkt mit der Anweisung »nach gewisshafter Prüfung« und »in der Regel nur bis zu zwei Tagen«. Offensichtlich wird eine Rückdatierung aber leichter, wenn wir uns bereits länger in ärztlicher Behandlung befinden und diese ersten Untersuchungen in der Krankenakte dokumentiert wurden.

Besteht an arbeitsfreien Tagen Arbeitsunfähigkeit – zum Beispiel an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Urlaubstagen oder an arbeitsfreien Tagen aufgrund einer flexiblen Arbeitszeitregelung (so genannte »Brückentage«) –, ist sie auch für diese Tage zu bescheinigen.

Aktuelle Rechtsprechung

Betriebsratsarbeit während Krankheit nicht grundsätzlich verboten

Eine an Magenbeschwerden leidende Arbeitnehmerin hatte während der Krankschreibung an einer zweistündigen Sitzung des Wahlvorstandes zu den Betriebsratswahlen teilgenommen. Die Vorgesetzten folgerten daraus, dass sie auch ihren regulären Dienst hätte verrichten können; zumindest habe sie aber ihre Genesung verzögert. Der Arbeitgeber, ein Altenheim, kündigte ihr deshalb fristlos.

Ganz anders sahen es die Richter. Die Teilnahme an einer zweistündigen Sitzung ist nicht vergleichbar mit den Belastungen, die sich aus einer Vollzeitbeschäftigung als Krankenschwester im Schichtdienst ergeben. Daher kann auch nicht ohne weiteres von einem die Genesung verzögernden Verhalten ausgegangen werden. (ArbG Frankfurt/M., Urteil vom 27.1.2004 – 15 Ca 5387/03)

»Die sieht aber kerngesund aus«

Ob ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung

verhindert ist, ist nach objektiven medizinischen Kriterien zu beurteilen. Die subjektive Beurteilung der Arbeitsvertragsparteien ist dafür nicht maßgeblich. Es kommt für das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit auch nicht auf die Kenntnis der Arbeitsvertragsparteien an. (BAG, Urteil vom 26.7.1989 – 5 AZR 301/88)

Mitbestimmung

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 EntgFG zulässige Anweisung des Arbeitgebers, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit unabhängig von deren Dauer generell durch eine vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorzulegende Bescheinigung nachzuweisen, betrifft eine Frage der betrieblichen Ordnung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Führt der Arbeitgeber ein Formular ein, auf dem die Arbeitnehmer die Notwendigkeit eines Arztbesuchs während der Arbeitszeit vom Arzt bescheinigen lassen sollen, so trifft er damit ebenfalls eine Regelung der betrieblichen Ordnung, bei der der Betriebsrat mitzubestimmen hat. (BAG, Beschluss vom 25.1.2000 – 1 ABR 3/99)

Buchtipps

TIPPS

Fehlzeitenreport 2004 – mit Daten, Fakten und Analysen insbesondere aus dem Gesundheitsmanagement in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen; Badura/Schellschmidt/Vetter (Hrsg.), Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2005, 513 Seiten, ISBN 3-540-21353-8, Preis: 29,95 Euro

Die legendäre Broschüre »**Lieber krank feiern als gesund schuften! – Wege zu Wissen und Wohlstand!**« aus dem Jahre 1971 ist leider nur noch antiquarisch erhältlich. Auszüge finden sich im Internet unter <http://www.sozialistische-klassiker.org/diverse/div55.pdf>

